

**BioFoN**  
**Satzung eines eingetragenen Vereins**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Zukunftsnetzwerk BioFoN. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz e.V. ergänzt.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre Know-how-Bündelung auf dem Gebiet biobasierter Polymerwerkstoffe, biobasierter Additive und biobasierter Zuschlagstoffe mit dem Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung, ebenso wie der Weiterbildung und lebenslanges Lernen (einschließlich Studierendenschaft).
  
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, Akteure aus verschiedenen Branchen, wie z. B. Chemie-, Kunststoff-, Lebensmittel-, Verpackungs-, Automobil-, Luftfahrtbranche etc., auf dem Gebiet biobasierter Polymerwerkstoffe, biobasierter Additive und biobasierter Zuschlagstoffe effizient miteinander zu vernetzen.
  
- (3) Der Verein nimmt Aufgaben hinsichtlich der Förderung von Wissenstransfer auf dem o.g. Gebiet wahr. Dies schließt die Analyse und Systematisierung des aktuellen Standes des Wissens und der Technik zur Produkt-, Prozess- und Materialinnovation und die Erstellung anschaulicher branchenübergreifender Übersichten auf folgenden Forschungsgebieten ein:
  - Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
  - Maschinenbau und Produktionstechnik
  - Systemtechnik und Informatik
  - Energie- und Verfahrenstechnik
  - Bauwesen und Architektur
  - weitere Gebiete nach entsprechendem Entwicklungsbedarf
  
- (4) Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck, eng mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen zusammenzuarbeiten und Impulse für die studentische Ausbildung zu geben und sich z. B. über Gastvorträge an der Ausbildung zu beteiligen. Hier liegt der Schwerpunkt insbesondere auf biobasierten Polymerwerkstoffen und der Kunststoffverarbeitung.

(5) Der Satzungszweck aus § 2 Abs. (1) wird verwirklicht insbesondere durch

- Bündelung der Einzelaktivitäten und Erfahrungen in den beteiligten Wissensgebieten
- Akquise neuer Mitglieder
- Aktive Zusammenarbeit in Forschungs-Projektgruppen mit Vertretern aus der Industrie und Forschung
- Projektgruppenübergreifenden Erfahrungs- und Wissensaustausch
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Veranstaltungsformate (z. B. Webinare, Barcamps etc.) und Medien (z. B. Podcast, Flyer, Prospekte, Poster, Videos etc.) zur branchenübergreifenden Präsentation des kumulierten Wissens
- Aktive Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Online-Schulungen, Workshops, Konferenzen, Tagungen etc.)
- Entwicklung und Veröffentlichung einer Webseite bzw. einer Plattform
- Weitere gemeinsame Marketingmaßnahmen (z. B. Messen, Road Shows etc.)

(6) Der Verein kann sich zur unmittelbaren Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. (1) Satz 2 AO bedienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf Gesellschaften oder Vereinigungen in eigener Trägerschaft gründen und sich an Gesellschaften oder Vereinigungen mit und ohne Rechtsfähigkeit beteiligen bzw. deren Mitglied werden, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie den in § 2 aufgeführten Satzungszweck unterstützt und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

(4) Zu den Grundprinzipien des Vereins gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Die Einhaltung der in diesen Vorschriften enthaltenen Regeln ist für die Vereinsmitglieder verpflichtend und insofern auch Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist im Aufnahmeantrag festzuhalten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt und Tod
- Insolvenz
- Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein entlassen werden, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 4, Punkt (1) nicht oder nicht mehr erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied über einen längeren Zeitraum (mindestens 12 Monate), nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt (Teilnahme an Sitzungen u. ä.) oder seine in § 5 genannten Pflichten nicht oder nicht mehr wahrnimmt.

(4) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder nach erfolgloser Mahnung wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschließungsbeschluss fasst der Vorstand.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

(6) Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.

(7) Auf das Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(2) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Zu Beginn der Versammlung werden eine Person für die Sitzungsleitung und eine weitere Person für die Protokollführung durch die anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Im Übrigen gelten §§ 32 bis 38 BGB.

(7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, dazu zählen im Einzelnen:

- a) Genehmigung des Berichtes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder

- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme mehrerer Vertreter einer Mitgliedsinstitution (Unternehmen, Forschungseinrichtung) ist zulässig, sie haben aber zusammen nur eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wobei geheime Wahl auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds durchzuführen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Stimmenübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei ein Mitglied jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten darf.

(10) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen/vertretenen Mitglieder.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, welches vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat als Kopie zu zusenden.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie einem Verantwortlichen für Finanzen. Zusätzlich kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Über die Einstellung und die Entlassung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand. Das Beschlussrecht der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB befugt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Abfassung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Information der Vereinsmitglieder über Beschlüsse des Vorstandes
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen, d.h. bei unaufschiebbaren Entscheidungen und begründeter Verhinderung, z.B. Krankheit eines Vorstandsmitgliedes, muss dessen Entscheidung zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in Textform eingeholt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welche in diesem Fall doppelt zählt. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch die Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

(9) Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Der Beirat**

(1) Das dritte Organ des Vereins ist der Beirat. Es unterstützt den Verein bei der Umsetzung des Vereinszweckes gemäß § 2.

(2) Die Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Anzahl der Mitglieder im Beirat beträgt mindestens drei. Nach Berufung beträgt die Amtszeit 2 Jahre und kann im Anschluss durch den Vereinsvorstand verlängert werden.

(3) Der Beirat ist in seiner Mitgliederstruktur interdisziplinär zusammengesetzt. Es arbeiten Fachleute aus den in § 2, Punkt (2) genannten Branchen sowie Vertreter aus Forschungs- und Lehrinrichtungen zusammen. Diese Zusammensetzung trägt den vielfältigen, wissenschaftlichen und technischen Aspekten im Rahmen der Forschungstätigkeit Rechnung.

(4) Gegenüber dem Vorstand und ggf. dem Geschäftsführer des Vereins hat der Beirat eine beratende und unterstützende Funktion und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Beirat fasst seine Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu schreiben.

(6) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher, welcher dem Vorstand auf Anforderung über die Tätigkeit berichtet.

### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Dasselbe gilt im Falle der Auflösung, der Eingliederung oder Vermögensübertragung im Ganzen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Beendigung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Auflösung.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Deutschland.

(4) Über die Auswahl des Begünstigten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss zur Übertragung des Vereinsvermögens bedarf einer Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.